

TURN- UND SPORTVEREIN 1949 PFAFFENGRUND E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1949 Pfaffengrund e.V. (TSV 1949 Pfaffengrund e.V.). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Sitz und Gerichtsstand ist Heidelberg.

Der Verein ist hervorgegangen durch den Übertritt der Fußballabteilung des Eisenbahner-Sport-Verein "Rot-Weiß" e.V. Heidelberg zum ehem. Turnverein 1949 Pfaffengrund.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Turnvereins 1949 Pfaffengrund, welche im Einklang mit dieser Satzung stehen, gehen mit dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf den Turn- und Sportverein 1949 Pfaffengrund e.V. über. Die Dauer der Mitgliedschaft beim ESV "Rot-Weiß" und die sich hieraus ergebenden Rechte der übergetretenen Mitglieder werden vom TSV 1949 voll übernommen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes, des Badischen Turnerbundes, des Badischen Fußballverbandes und weiterer Fachverbände. Die Satzung des BSB und die der Fachverbände gelten rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des BSB und der erwähnten Fachverbände. Soweit sich aufgrund der Mitgliedschaft bei dem BFV ergibt, gelten dessen Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und alle seine Einzelmitglieder unterwerfen sich insoweit der Rechtsprechung des BFV und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und der Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen an den SFV und den DFB zu übertragen.

Die Vereinsfarben sind Blau/Weiß.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Erziehung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege der Leibesübungen. Besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung der Jugend.

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "*steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung, erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung der Leibesübungen. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer leisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren) und Ehrenmitgliedern.

Aktives oder passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zu deren Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Als schriftliches Einverständnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters gilt die Unterschrift derselben oder desselben auf dem Aufnahmeantrag. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf das der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme, Mitgliedsbeitrag

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und ist unanfechtbar. Eine Begründung der Ablehnung braucht nicht gegeben zu werden.

Den Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.

Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden. Auch kann andere Zahlungsweise des Beitrages gestattet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Kündigung oder Ausschluß. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Die Kündigung des Mitgliedsverhältnisses hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und ist jeweils nur zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres möglich. Bei jugendlichen Mitgliedern gelten die gleichen Satzungsbestimmungen wie bei der Aufnahme. Bis zu seinem Ausscheiden hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten im Verein.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt und diese trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfüllt,
- b) bei grobem und wiederholten Vergehen gegen diese Satzung, sowie wegen unsportlichen Betragens,

- c) wegen unehrenhaftem Verhalten, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung kann gegen diese Entscheidung schriftlich beim Vorstand des Vereins Widerspruch eingelegt werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied haftet für jede noch bestehende Verbindlichkeit gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht für den Vorstand nach § 7 a) dieser Satzung ist an die Vollgeschäftsfähigkeit gebunden. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu den Versammlungen zugelassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Jahreshauptversammlung
- d) sonstige Mitgliederversammlungen

§ 8 Vorstand, erweiterter Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende
- d) der/die Hauptkassier/erin
- e) der/die Schriftführerin
- f) die jeweiligen Abteilungsleiter/innen

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- g) der Vorstand (a-f)
- h) der/die Pressewart/in
- i) ein weiterer Vertreter/Vertreterin jeder Abteilung

Die Vorstandsmitglieder (a-e und h) werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder (f) werden in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder (h und i) besitzen kein Stimmrecht, sie haben nur beratende Funktion.

Für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten ist der Vorstand zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.

Im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis geht das Vertretungsrecht des/der 1. Vorsitzenden vor.

Der/die 1. Vorsitzende beruft den Vorstand in regelmäßigen Zeitabständen, oder wenn vier Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der Versammlung. Über den Verlauf aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschriften sind vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand kann den Posten eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl kommissarisch besetzen und auch eine Person mit mehreren Ämtern betrauen (Ämterzusammenlegung).

§ 9 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 sollen alljährlich bis zum Ende des 2. Quartals die Jahreshauptversammlung einberufen, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden müssen. Das für die Einberufung gesagte gilt auch für die Leitung der Versammlung.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte beinhalten:

- a) die Jahresberichte
- b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahlen (soweit erforderlich)
- e) Anträge

Die Abteilungsversammlungen müssen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die ausschließlichen Rechte der Jahreshaupt- bzw. sonstigen Mitgliederversammlungen sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht von den Abteilungsversammlungen zu wählen sind
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Vornahme von Satzungsänderungen
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Anträge zu einer Jahreshaupt- oder sonstigen Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können auf diese Weise nicht beantragt werden.

Bei Satzungsänderungen ist in der Einladung anzugeben, welche §§ geändert werden sollen. Falls eine gesamte Neufassung vorgesehen ist, ist diese entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

Der Vorstand kann bei Bedarf sonstige Mitgliederversammlungen einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzuberufen, wenn ein den Beratungsgegenstand bezeichnender schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Stimmenthaltungen sind für das Wahlergebnis ohne Bedeutung; das gleiche gilt für ungültige Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit (mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Sollte Beschlußfähigkeit bestehen, so kann der/die 1. Vorsitzende eine gesonderte Mitgliederversammlung bezüglich der Satzungsänderung einberufen. Für diese gilt die Beschränkung über die Zustimmungspflicht von mindestens 50 Mitgliedern nicht. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10 Geschäftsjahr, Geschäftsordnung

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Als Anlage zu dieser Satzung ist eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung gilt nicht als Teil der Satzung.

§ 11 Abteilungen des Vereins

Die Abteilungen des Vereins können sich eigene von der Mitgliederversammlung der betreffenden Abteilung genehmigte Richtlinien für ihre Aufgabe schaffen, die im Einklang mit dieser Satzung und den in § 1 dieser Satzung genannten weiteren Bestimmungen stehen müssen.

Der Verein hat eine Jugendordnung. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.

Es können Abteilungsbeiträge erhoben werden, deren Höhe und Verwendung die Abteilungsversammlung festlegt; sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf Ausschüsse zu bilden oder sonstige Sonderaufträge zu erteilen.

§ 13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt alle zwei Jahre - aus den Reihen der Mitglieder - zwei Kassenprüfer. Neben dem Recht auf jederzeitige Kontrolle, besteht für die Kassenprüfer eine Mußprüfungspflicht und die Verpflichtung zur Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung. Die Nachprüfung ist nicht allein auf das Technische beschränkt.

§ 14 Ehrungen

Ehrungen jeder Art werden vom Vorstand vorgenommen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht verwirkt, eine Ehreenauszeichnung des Vereins zu tragen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung mit drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Mit der beschlossenen Auflösung ist ein Liquidator zu bestellen. Er hat nach Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins das verbleibende Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Heidelberg zur Verfügung zu stellen, die es für einen gemeinnützigen Zweck verwenden darf. Ferner hat er einen schriftlichen Liquidationsbericht zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung vom 10.März 1972 und der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.

Der Vorstand

Der Verein wurde am 27. Juni 1993 unter der Nummer 716 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen.

Diese Satzung beruht auf der Fassung vom 10. März 1972 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 6. Mai 1983 und 19. Mai 1993.